



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Sechste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Sechste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund von § 18 Abs. 5 und 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Februar 2021 folgende sechste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2- Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), zuletzt geändert am 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 40/20 vom 24. April 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i.V.m. § 7 Abs.24 NHZG am 26. März 2021 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werde die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt.

„²Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch

 1. die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
 2. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.

³Alternativ können Englischkenntnisse durch in der Anlage 1 aufgeführte Nachweise belegt werden.“
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgereicht werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.“
3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird der „30. April“ durch den „30. Mai“ ersetzt. In Abs. 8 Satz 3 wird der „30. April“ durch den „10. Juli“ ersetzt.
4. Der folgende § 4 wird neu eingefügt:

„§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Kunst“

 - (1) Die Bewerbung für das Fach „Kunst“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
 - (2) ¹Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. ²Die Prüfung findet einmal jährlich statt.

- (3) ¹Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ²Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. ³Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Kunst. ⁴Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens ein Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Kunst oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. ⁵Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Dieser muss bis zum 30. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen, aus dem ästhetisch-künstlerische Schwerpunkte hervorgehen.
- (5) ¹Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. ²Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. ³Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende ästhetisch-künstlerische Aufgabenstellungen:
- a. Beantwortung einer ästhetisch-theoretischen Fragestellung (max. 200 Wörter)
 - b. Bildliche Auseinandersetzung (digitale Abbildung) zu einer ästhetisch-praktischen Fragestellung.
- (7) Beide Prüfungsteile werden digital eingereicht.
- (8) ¹Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Kunst nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. ³Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt. ⁴Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. ⁵Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erstellt. ⁶Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (9) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Der Antrag muss bis zum 30. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. ³Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.“
- Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

5. Im bisherigen § 4 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

6. Der bisherige § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Bewerber*innen für das Fach Sport mit Studienbeginn zum Wintersemester 2020/2021 können die Zugangsvoraussetzung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 3 spätestens bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters (30.09.2021) nachholen.

- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Wintersemester 2021/2022 werden abweichend zu dieser Ordnung wie folgt festgelegt:
1. Die Prüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Fach „Musik“ gem. § 3 Abs. 6 werden über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software, die den datenschutzrechtlichen Vorgaben genügt, wie folgt durchgeführt:
 - a) Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie wird als Klausur mit unmittelbarer online Bearbeitungszeit von 60 Minuten durchgeführt;
 - b) Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (10 Minuten) wird als Videokonferenz durchgeführt.
 Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 3 Abs. 6 unberührt.
 2. Für den Zugang zum Teilstudiengang „Sport“ findet der Eignungstest zum Nachweis der fachbezogenen, besonderen Bewegungsfähigkeit gem. § 5 Abs. 1 und 3 bis 8 keine Anwendung.“

7. Die folgende Anlage 1 wird angefügt:

ANLAGE 1

Alternative Nachweise von Englischkenntnissen für das Unterrichtsfach Englisch (§ 2)

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English)	Scale 175
Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Certificate of Advanced English)	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English)	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	58 Punkten
TOEFL-Test (internetbasiert)	92 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

8. Die bisherige Anlage zu § 4 Abs. 6 erhält den Titel „Anlage 2 zu § 5 Abs. 7“.

ABSCHNITT II

Inkrafttreten

Die in Abschnitt I beschriebenen Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 14. Januar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009),
 - der zweiten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011),
 - der dritten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013),
 - der vierten Änderung vom 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette Nr. 36/18 vom 18. Juli 2018),
 - der fünften Änderung vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 40/20 vom 24. April 2020) sowie
 - der sechsten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette Nr. 37/21 vom 31. März 2021)
- bekannt.

§ 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu allen Teilstudiengängen des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs erfüllen Bewerber*innen mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.
- (2) Bewerber*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sind ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt, sofern sie in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtungen studieren.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Englisch“

- (1) ¹Bewerber*innen sind über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus nur dann zugangsberechtigt, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen. ²Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch
 1. die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
 2. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.³Alternativ können Englischkenntnisse durch in der Anlage 1 aufgeführte Nachweise belegt werden.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgebracht werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Musik“

- (1) Die Bewerbung für das Fach „Musik“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) ¹Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. ²Die Prüfung findet einmal jährlich statt. ³Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Prüfung auch mehrmals jährlich durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ²Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. ³Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Musik. ⁴Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Musik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. ⁵Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Dieser muss bis zum 30. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesem Antrag ist beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht und
 2. die Angabe, mit welchem Instrument der musikalische Vortrag erfolgen soll.
- (5) ¹Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. ²Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. ³Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) ¹Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen:
 1. Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 60 Minuten)
 2. Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (Zeit: 10 Minuten)²Die Prüfung findet vor den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission statt. ³Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (7) ¹Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Musik nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. ³Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt, die das Datum der mündlichen Prüfung trägt. ⁴Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. ⁵Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erstellt. ⁶Erfolgreiche Bewerber*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (8) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten. ³Der Antrag muss bis zum 10. Juli eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Kunst“

- (1) Die Bewerbung für das Fach „Kunst“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) ¹Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. ²Die Prüfung findet einmal jährlich statt.
- (3) ¹Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ²Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. ³Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Kunst. ⁴Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens ein Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Kunst oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. ⁵Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Dieser muss bis zum 30. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen, aus dem ästhetisch-künstlerische Schwerpunkte hervorgehen.
- (5) ¹Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. ²Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. ³Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende ästhetisch-künstlerische Aufgabenstellungen:
 - a. Beantwortung einer ästhetisch-theoretischen Fragestellung (max. 200 Wörter)
 - b. Bildliche Auseinandersetzung (digitale Abbildung) zu einer ästhetisch-praktischen Fragestellung.
- (7) Beide Prüfungsteile werden digital eingereicht.
- (8) ¹Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Kunst nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt. ³Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. ⁴Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erstellt. ⁵Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (9) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Der Antrag muss ebenfalls bis zum 30. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. ³Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.

§ 5 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Sport“

- (1) Bewerber*innen für das Fach Sport haben neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung eine fachbezogene, besondere Bewegungsfähigkeit nachzuweisen.
- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:
1. der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als zwei Jahre, und
 2. der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder des ASB – Bronze, nicht älter als zwei Jahre.
- ²Die Nachweise sind grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ³Sie können jedoch bis spätestens zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachgeholt werden. ⁴Werden diese Nachweise nicht bis zu diesem Zeitpunkt im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) ¹Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer sportmotorischen Prüfung (Eignungstest) erbracht. ²Der Eignungstest wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ³Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird vom Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) ein Ausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende des Faches Sport angehören. ⁴Das IBSG wählt die Ausschussmitglieder und deren Vertreter*innen für die Dauer von 2 Jahren. ⁵Der Ausschuss kann weitere Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte des IBSG gemäß deren fachlicher Eignung zu Prüfer*innen bestellen.
- (4) ¹Vom Eignungstest können sich auf Antrag befreien lassen:
- a) Bewerber*innen, die an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
 - b) Bewerber*innen, die die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 12 Punkten im Leistungsfach Sport bzw. in Sport als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) erreicht haben,
 - c) Studienortwechsler*innen mit bestandener BA-Prüfung im Fach Sport,
 - d) Studierende in von der Fakultät anerkannten Austauschprogrammen.
- ²Über die Befreiung entscheidet der nach Abs. 3 einzurichtende Ausschuss.
- (5) ¹Der Eignungstest besteht aus einer praktischen Prüfung. ²Durch das Feststellungsverfahren sollen die Bewerber*innen nachweisen, dass sie die erforderlichen Bewegungsfähigkeiten besitzen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können. ³Bewerber*innen müssen sich vor Beginn des Eignungstests durch ein amtliches Identitätsdokument ausweisen.
- (6) ¹Die Teilnahme am Eignungstest sowie die Befreiung vom Eignungstest sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Diese müssen bis zum 20. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesen Anträgen ist beizufügen:
1. ein ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate), in dem bescheinigt wird, dass der*die Bewerber*in sporttauglich ist,
 2. die Anträge auf Befreiung von der Prüfung nach Abs. 4.
- (7) ¹Der Eignungstest erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Ordnung näher bezeichneten Teilgebiete:
- Spielen (A)

- Laufen, Springen, Werfen (B)
- Turnen und Bewegungskünste (C).

²Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Teilprüfungen sind in der Anlage geregelt. ³Die Teilprüfungen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen. ⁴Jede Teilprüfung wird von zwei Prüfer*innen nach Abs. 3 gemeinsam abgenommen. ⁵Der Eignungstest ist bestanden, wenn der*die Bewerber*in in 10 von 11 Teilprüfungen die geforderten Leistungen erbracht hat. ⁶Die Bewerber*innen erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungstests.

- (8) ¹Der Eignungstest wird einmal im Jahr durchgeführt. ²Der genaue Termin wird vom Ausschuss jeweils rechtzeitig vorher festgelegt. ³Die Bekanntgabe des Termins erfolgt über Internet und durch Aushang im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG). ⁴Für die Teilnahme werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben. ⁵Erfolgreiche Bewerber*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

§ 6 Höhere Fachsemester und Zulassungsanspruch

- (1) Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 1 - 5 gelten entsprechend für Bewerbungen zu allen Fachsemestern.
- (2) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 2 - 5 begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Bewerber*innen für das Fach Sport mit Studienbeginn zum Wintersemester 2020/2021 können die Zugangsvoraussetzung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 3 spätestens bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters (30.09.2021) nachholen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Wintersemester 2021/2022 werden abweichend zu dieser Ordnung wie folgt festgelegt:
 1. Die Prüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Fach „Musik“ gem. § 3 Abs. 6 werden über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software, die den datenschutzrechtlichen Vorgaben genügt, wie folgt durchgeführt:
 - a) Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie wird als Klausur mit unmittelbarer online Bearbeitungszeit von 60 Minuten durchgeführt;
 - b) Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (10 Minuten) wird als Videokonferenz durchgeführt.
 Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 3 Abs. 6 unberührt.
 2. Für den Zugang zum Teilstudiengang „Sport“ findet der Eignungstest zum Nachweis der fachbezogenen, besonderen Bewegungsfähigkeit gem. § 5 Abs. 1 und 3-8 keine Anwendung.“

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE 1**Alternative Nachweise von Englischkenntnissen für das Unterrichtsfach Englisch (§ 2)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English)	Scale 175
Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Certificate of Advanced English)	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English)	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	58 Punkten
TOEFL-Test (internetbasiert)	92 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	<ul style="list-style-type: none"> – 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studiumberechtigt	

Anlage 2 **zu § 5 Abs. 7**

Eignungstest

Inhalte, Anforderungen und Bewertungen des Eignungstests

Die Zahlen in Klammern () geben die Versuche an.

A Spielen

Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit,

Demonstration der Wahrnehmungs-, Antizipations- und Koordinationsfähigkeit.

1) Volleyballspiel 4:4

Aufgabe, Schlagen des Balles von der Grundlinie in das gegnerische Spielfeld, Technik individuell - aber regelgerecht - wählbar. Oberes Zuspiel (Pritschen) unteres Zuspiel (Baggern), einfache Angriffsaktionen.

Bewertungskriterien:

- Aufrechterhalten des Spiels: Der Spieler sollte in der Lage sein, das Spiel in Gang zu halten, d.h. ihm zugespielte Bälle regelgerecht weiterzuspielen,
- Bewegung zum Ball: Der Spieler sollte die Flugkurve des Balls so weit antizipieren können, dass er sich in eine günstige Spielposition bringen kann, um den Ball zu spielen,
- Oberes Zuspiel: beidhändig, mit den Fingerspitzen, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Unteres Zuspiel: beidarmig, Strecken der Arme, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Einfache Angriffsaktionen: im Pritschen, Pritschen aus dem Sprung, Angriffsschlag aus dem Stand oder aus dem Sprung mit Anlauf.

2) 3 verschiedene Bälle zum Prellen bringen (je 3)

Die Aufgabe besteht darin, drei verschiedene, auf dem Boden liegende Bälle zum Prellen zu bringen.

3) Ballprellen mit rhythmischem Ballwechsel zum Partner (2)

Diese Übung wird paarweise durchgeführt. Sie stehen sich gegenüber und jeder Partner hat einen Ball. Beide prellen den Ball im gleichen Rhythmus. Dann erfolgt ein Wechsel: Jeder Partner übernimmt dabei den Ball des anderen und es soll weiter im Rhythmus geprellt werden.

4) Tschoukball (2)

Einen Ball von einer festgelegten Linie auf ein Tschouk-Brett werfen und danach den Ball wieder auffangen, bevor er den Boden berührt.

B Laufen, Springen, Werfen

Demonstration der physischen und koordinativen Leistungsfähigkeit (quantitativ)

- 5) 100 m Sprint (1)
Männer: 13,4 sec, Frauen: 16,0 sec
- 6) Weitsprung (2)
Männer: 4,75 m, Frauen: 3,75 m
- 7) Kugelstoß (2)
Männer: 8,0 m (7,25kg), Frauen: 6,75 m (4,0kg)
- 8) 3000m-Lauf (1)
Männer: 13 min, Frauen: 15 min

C Turnen und Bewegungskünste

Demonstration der Bewegungs- und Darstellungsfähigkeit an Geräten, der Gleichgewichts- und Rhythmusfähigkeit.

- 9) Sprunghocke über ein Pferd (2)
Männer 1,20m Höhe
Frauen 1,10m Höhe
Brettabstand beliebig.
Bewertungskriterien: Beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände; gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren; kontrollierte Landung auf beiden Füßen.
- 10) 2 Sprünge vom Minitrampolin (2)
Anlauf und Absprung vom Minitramp mit anschließendem Hocksprung / Grätschwinkel-Sprung.
Bewertungskriterien: Dynamisch-rhythmischer Anlauf, beidbeiniger Absprung aus dem Minitramp, kontrollierte Landung auf beiden Füßen.
- 11) Bodenkür (2)
Schwingen in den Handstand, Abrollen, Sprungrolle, Strecksprung mit halber Drehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz oder Handstand, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad), Schrittsprung-Schersprung, Standwaage.
Bewertungskriterien: Die Elemente sind dynamisch zu verbinden. Handstand: gestreckter Körper und kontrolliertes Abrollen; Sprungrolle: mit deutlicher Flugphase; Rad: gestreckter Körper, d.h. gestreckte Hüfte und durch die Senkrechte geturnt.
- 12) Jonglieren mit 3 Bällen (2)
Mit drei Bällen über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen jonglieren können.
- 13) Rola-Bola (2)
Auf ein Rola-Bola-Brett aufsteigen und über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen im Gleichgewicht bleiben können.

